



**Deutscher  
Familienverband**  
Bundesgeschäftsführung  
Seelingstr. 58  
14059 Berlin

**Stellungnahme des DFV  
zum Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und  
zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung**

**(Stand ist der am 29.05.2024 beschlossene Regierungsentwurf)**

Mit dem Rentenpaket II verspricht die Bundesregierung eine Rentenreform, die die demografische Entwicklung berücksichtigt und Menschen dauerhaft Vertrauen in die gesetzliche Rente gibt.

Von diesen Versprechen ist der bislang vorliegende Regierungsentwurf weit entfernt. Vorgesehen ist hauptsächlich eine Festschreibung des Rentenniveaus mit entsprechenden Folgen für die Beitragssatzentwicklung sowie die Einführung eines sogenannten „Generationenkapitals“ in Form eines kreditfinanzierten Investmentfonds. Eine bessere Berücksichtigung der Erziehungsleistung auf der Leistungs- und der Beitragsseite der gesetzlichen Rentenversicherung ist im Entwurf nicht vorgesehen – die Kinder und damit das eigentliche Generationenkapital der gesetzlichen Rentenversicherung kommen im Regierungsentwurf gar nicht vor.

Es ist geplant, das Rentenpaket II in einem verkürzten Verfahren durchs Parlament zu bringen. Der Deutsche Familienverband befürchtet, dass damit die Hinweise der Familien nicht mehr vor der Verabschiedung des Gesetzes ernsthaft beraten und in die Entwurfsentwicklung einbezogen werden. Als Vertreter der Familien legt der Deutsche Familienverband daher diese Stellungnahme vor und hofft, gleichsam auf den letzten Metern noch dringend notwendige Verbesserungen für Familien und für eine zukunftsfähige Rentenversicherung anzuregen.

Angesichts der aufgezeigten Mängel hält der Deutsche Familienverband eine grundsätzliche Überarbeitung des Gesetzes für dringend erforderlich. Wir sehen deshalb davon ab, zu Einzelregelungen Stellung zu nehmen.

Stattdessen zeigen wir im Folgenden Perspektiven auf, wie eine nachhaltige und familienorientierte Rentenreform gelingen kann und dass sie finanzierbar ist, wenn der Mut besteht, verfassungsrechtliche Spielräume zu nutzen.

Für weiterführende Gespräche steht der Deutsche Familienverband zur Verfügung.

## 1. Leistungsgerechtigkeit: Kindererziehungszeiten ausbauen

Ein Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Zusage, dass das Rentenniveau, also das Sicherungsniveau vor Steuern, nicht unter 48 Prozent sinken soll. Dafür wird die aktuell bis 2025 geltende „Haltelinie“ für das Rentenniveau bis einschließlich zur Rentenanpassung zum 1. Juli 2039 verlängert, also faktisch bis Mitte 2040.

Dieses Rentenniveau hat per Definition aber ausschließlich Bedeutung für den sogenannten „Standardrentner“ mit 45 Beitragsjahren und einem Durchschnittsverdienst. Nur: Eltern, zumal mit mehreren Kindern, sind in der Regel von diesem „Standard“ weit entfernt – je mehr Kinder, desto weiter. Das gilt vor allem für Mütter, betrifft aber auch Väter, die sich mehr Zeit für ihre Kinder nehmen wollen.

Eine bessere Honorierung der Erziehungsleistung in der Rente setzt die Ausweitung der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten voraus. Diese machen ab dem 1.7.2024 maximal rund 118 Euro Rente monatlich pro Kind aus, vorausgesetzt das Kind wurde nach dem 1.1.1992 geboren – für ältere Eltern gibt es noch weniger. Das ist bitter wenig Alterslohn für die Lebensleistung Kindererziehung, also für mindestens 18 Jahre Zuwendung, Unterhaltspflicht und Erziehungsverantwortung.

Die weiteren kindbezogenen Komponenten in der Rentenversicherung können das nicht kompensieren. Der „Nachteilsausgleich“ für Mehrfacherziehung und die kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten sind in ihrer Wirkung abhängig von Variablen wie dem Geburtenabstand oder der Höhe des erzielten Erwerbshohns. Sie wirken also eher per Zufall als einheitlich pro Kind.

Ein Ausbau der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten sieht der Gesetzentwurf aber nicht vor. Dies widerspricht ein weiteres Mal der 1992 im „Trümmerfrauenurteil“ enthaltenen Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung von Familien tatsächlich verringert.<sup>1</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Reformauftrag nicht aus Güte gegenüber den Familien erteilt, sondern als kontinuierlichen Auftrag für die Bundesregierung. Es hat in seinem von DFV-Mitgliedsfamilien erstrittenen Rentenurteil die bestandssichernde Bedeutung des generativen Beitrags Kindererziehung für die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung hervorgehoben und klargestellt, dass die Ausgestaltung der Rentenversicherung zu einer Benachteiligung der Familie, namentlich der Eltern mit mehreren Kindern, führt.

**Um die Erziehungsleistung bei der Rentenhöhe besser anzuerkennen, fordert der Deutsche Familienverband als ersten Schritt eine einheitliche Regelung der sogenannten „Mütterrente“, also der rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten.**

---

<sup>1</sup> Vgl. 1 BvL 51/86 u.w. vom 7. Juli 1992, Rn. 137.

Derzeit erhalten Eltern, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, lediglich zweieinhalb Jahre der Kindererziehung zu einem durchschnittlichen Rentenbeitrag angerechnet. Bei Geburten ab 1992 sind es drei Jahre. Die Erziehung eines Kindes ist gleich viel wert, ob Geburtstermin vor 1992 oder ab 1.1.1992. Der Deutsche Familienverband fordert dafür, unabhängig vom Geburtsdatum des Kindes pro Kind mindestens drei Entgeltpunkte rentenrechtlich gutzuschreiben.

### **In weiteren Schritten fordert der Deutsche Familienverband die Einführung einer eigenständigen Elternrente.**

Denn die Erziehung eines Kindes ist nicht nach zweieinhalb oder drei Jahren beendet.

Dabei muss die rentenrechtliche Anerkennung von Kinderziehungszeiten neu gestaltet werden, um die Bedeutung der Erziehungsleistung als eigenständigen und generativen Beitrag für die Rentenversicherung klar zu verdeutlichen. Dafür muss die Elternrente an die Dauer der gesamten Erziehungsphase bzw. der elterlichen Unterhaltspflicht gebunden und von demografisch bedingten Rentenkürzungen ausgenommen werden.

In ihrer Ausgestaltung muss die Elternrente sicherstellen, dass durch die Erziehung von drei Kindern über einen Zeitraum von mindestens 18 Jahren ein Rentenanspruch entsteht, der dem Rentenanspruch aus einer durchschnittlich entlohnten sozialversicherungspflichtigen Vollzeitstelle entspricht.

Hierfür muss Eltern für die gesamte Dauer der Unterhaltspflicht unabhängig vom Geburtsdatum des Kindes pro Kind und Jahr jeweils 1/3 Entgeltpunkt gutgeschrieben werden.

Rechnerisch entspricht die Elternrente einer Ausweitung der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten von jetzt 2,5 bzw. 3 Jahren auf 6 Jahre pro Kind. Sie knüpft mit der Unterhaltspflicht an einen ökonomisch begründbaren Zeitraum an und macht deutlich, dass die Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rente keine versicherungsfremde Leistung oder gar ein „Geschenk“ des Staates ist – dieser Vorwurf wird aktuell immer wieder gegenüber den sogenannten „Mütterrenten“ gemacht.

Die eigenständige Elternrente folgt dem Mechanismus der Kindererziehungszeiten, d.h. sie ist rentenbegründend und wirkt additiv zu Rentenansprüchen aus Erwerbstätigkeit. Ergänzend sind je nach der künftigen Ausgestaltung des Rentensystems ggf. Regelungen erforderlich, die Nachteile für Eltern mit kurzen Rentenverläufen verhindern.

## **2. Beitragsgerechtigkeit: Einführung eines Kinderfreibetrags in die GRV nötig**

Die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent führt laut Gesetzentwurf ab 2028 zu einer stärkeren Erhöhung des Beitragssatzes als nach geltendem Recht. Bis 2045 wird der Beitragssatz laut Entwurf mit den erhofften Zuführungen aus dem neuen Generationenkapital auf 22,3 Prozent steigen. Wenn die Zuführungen nicht kommen, geht es hoch auf 22,7 Prozent. Dazu kommt eine einmalige Beitragserhöhung zur Anhebung der Mindestrücklage, die allein von den Beitragszahlern getragen werden muss.

Während Eltern also wie dargestellt am wenigsten von der Sicherung des Rentenniveaus haben, werden sie trotzdem undifferenziert für die höheren Rentenausgaben mit höheren Beitragssätzen zur Kasse geben, obwohl sie mit der Leistung Kindererziehung bereits einen wesentlichen Beitrag zur Bestandssicherung der Rentenversicherung leisten.

Was das zum Beispiel für eine Familie mit drei Kindern und mittlerem Einkommen bedeutet, die schon jetzt unter Preiserhöhungen und Wohnkostenexplosion leidet, schreibt die Bundesregierung leider nicht – und sieht keinerlei kinderzahlabhängige Beitragsentlastungen für Familien vor.

Das blendet nicht nur die Bedeutung der Kindererziehung für die Rentenversicherung aus, es widerspricht auch dem Prinzip der Leistungsfähigkeit.

Denn weil es in der Rente anders als bei der Einkommensteuer keinen Kinderfreibetrag gibt, zahlen Eltern auch auf das Existenzminimum ihrer Kinder Rentenbeiträge. Im Ergebnis zahlt also zum Beispiel ein Versicherter mit drei Kindern den gleichen Rentenbeitrag wie sein Kollege mit gleichem Einkommen, aber ohne Unterhaltspflicht für Kinder.

**Um Beitragsgerechtigkeit herzustellen, fordert der Deutsche Familienverband eine kinderzahlabhängige Entlastung von Familien bei den Rentenbeiträgen, ohne dass dies die späteren Rentenansprüche von Eltern schmälert.**

**Dafür muss analog zum Einkommensteuerrecht ein Kinderfreibetrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingeführt werden. Der Kinderfreibetrag muss während der aktiven Familienphase greifen und ist beschränkt auf die Dauer der Unterhaltspflicht für Kinder. Dies stellt klar, dass der Kinderfreibetrag keine „Belohnung fürs Kinderhaben“ ist, sondern die demografische und ökonomische Bedeutung der Kindererziehung für das umlagefinanzierte Rentensystem widerspiegelt.**

### **3. Generationenkapital: Familien vor Zusatzbelastung schützen**

Hochproblematisch ist der Plan der Bundesregierung, aus demografischen Gründen einen schuldenfinanzierten Investmentfonds aufzubauen. Diesem neuen „Generationenkapital“ sollen kreditfinanzierte Darlehen sowie Eigenmittel des Bundes zugeführt werden, die dann am Aktienmarkt angelegt werden sollen. Laut Entwurf sollen aus den Erträgen des „Generationenkapitals“ ab Mitte der 2030er Jahre Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung fließen. Genannt werden dafür Zuführungen in Höhe von (durchschnittlich) jährlich 10 Milliarden Euro ab dem Jahr 2036. Eine Garantie, wie viel und ob überhaupt Geld aus dem Fonds an die Rentenversicherung fließt, sieht der Gesetzentwurf allerdings nicht vor.

Die Bundesregierung erhofft sich vom neuen „Generationenkapital“, die Folgen der demografischen Entwicklung sozusagen zu „untertunneln“, wenn ab Mitte der 2030er Jahre die großen Jahrgänge der Babyboomer in Rente gehen und damit eine Stabilisierung des Beitragssatzes (auf hohem Niveau) zu bewirken.

Der Deutsche Familienverband teilt diese Hoffnung nicht und fürchtet, dass auf diesem Wege ausgerechnet Familien – sei es als Steuer- oder als Beitragszahler – für die Folgen der demografischen Entwicklung zur Kasse gebeten werden.

Das Problem, das die Bundesregierung mit dem neuen „Generationenkapital“ lösen will, sind nicht die „Boomer“, die jetzt und in den kommenden Jahren in Rente gehen. Das eigentliche Problem ist, dass sich die Geburtenraten im Vergleich zu den 1960er Jahren halbiert haben.

Diese demografische Entwicklung stellt für alle Alterssicherungssysteme eine Herausforderung dar, nicht nur für umlagefinanzierte Systeme. Denn aller Sozialaufwand einer Volkswirtschaft muss immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden. Darauf hat schon 1952 der Ökonom und rentenpolitische Vordenker Gerhard Mackenroth hingewiesen.<sup>2</sup> Und dieses Volkseinkommen steht und fällt damit, ob es eine junge leistungsfähige und zahlungsbereite Generation gibt.

Natürlich hat sich seither eine global viel stärker vernetzte Welt entwickelt. Aber auch jenseits der Grenzen erleben zumindest die Industrieländer sinkende Geburtenraten und Alterung. So hat das Statistische Bundesamt kürzlich mitgeteilt, dass die Bevölkerung in der Europäischen Union in den nächsten Jahrzehnten nach einer Vorausberechnung der europäischen Statistikbehörde deutlich altern wird.<sup>3</sup>

**Das eigentliche Generationenkapital sind die Kinder. Statt ein neues „Generationenkapital“ einzuführen, ist die Bundesregierung gefordert, Familien zu stärken und ihnen Mut zu mehr Kindern zu machen. Die gegenwärtige Ausgestaltung der Rentenversicherung nimmt ihnen diesen Mut – und der schuldenfinanzierte Investmentfonds, für den auch Familien zur Kasse gebeten werden, macht es nur noch schlimmer.**

**Zumindest muss sichergestellt werden, dass Familien mit Kindern von Steuer- und Beitragsbelastungen zum Aufbau des „Generationenkapitals“ freigestellt werden. Familien haben die demografische Entwicklung seit den 1960er Jahren, die die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung gefährdet, nicht verursacht. Sie dürfen deshalb auch nicht für die Folgen dieser Entwicklung in Mithaftung genommen werden.**

#### **4. Grundrente verfassungsgerecht gestalten**

Dringender Nachbesserungsbedarf besteht auch bei der Ausgestaltung der 2021 mit hohem Aufwand eingeführten Grundrente.

Die Grundrente wurde mit dem Versprechen eingeführt, dass im Alter besser dastehen soll, wer jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt hat.

---

<sup>2</sup> Vgl. Gerhard Mackenroth: Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan, aus: Schriften des Vereins für Socialpolitik NF, Band 4, Berlin 1952.

<sup>3</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis): Pressemitteilung Nr. N024 vom 3. Juni 2024, abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/06/PD24\\_N024\\_12.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/06/PD24_N024_12.html)

Tatsächlich ist die Grundrente aber alles andere als ein „Lohn für Lebensleistung“. Besonders bedenklich ist die Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Haushaltsgemeinschaften außerhalb von Ehe bzw. eingetragener Lebenspartnerschaft. Alleinstehende erhalten den vollen Zuschlag, wenn sie nicht mehr als derzeit 1.375 Euro haben. Das gilt, anders als beim Bürgergeld, auch für zusammenlebende Partner ohne Trauschein. Bei Ehepaaren liegt die Grenze dagegen zusammen bei derzeit 2.145 Euro.

Ein weiteres Problem ist, dass es zwischen erarbeiteten Rentenanwartschaften und staatlich finanziertem Existenzminimum keinen Unterschied gibt. So ergibt sich für 35 Jahre Beiträge aus Halbtagsarbeit durch die Grundrente die gleiche Rentenhöhe wie für eine Ganztagsstelle. Während es anders, als oft behauptet beim Ehegattensplitting keine statistisch belegbaren Nachweise dafür gibt, dass ein bestimmtes Erwerbsarbeitsmodell bevorzugt oder Frauenerwerbsarbeit verhindert wird, fördert die Grundrente also tatsächlich einseitig Teilzeitarbeit.

**Der Deutsche Familienverband fordert daher einen Umbau der Grundrente, der den Vorgaben der Verfassung entspricht.**

## **5. Finanzierungsspielraum durch Neuordnung der Hinterbliebenenrente schaffen**

Die bessere Honorierung der Erziehungsleistung im Rentensystem ist notwendig, und sie wird Geld kosten. Aber sie ist nicht unbezahlbar. Ihre Finanzierung erfordert allerdings renten- und familienpolitische Weitsicht und den Mut, die dazu vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Spielräume zu nutzen.

So führt das Bundesverfassungsgericht im Trümmerfrauenurteil zur Finanzierung einer besseren Honorierung von Erziehungsleistung wörtlich aus: „Ebenso lässt das Grundgesetz Raum für eine Änderung der Hinterbliebenenversorgung mit dem Ziel, bei Witwen- und Witwerrenten stärker auf die Dauer der Ehe sowie darauf abzustellen, ob der überlebende Ehepartner durch Kindererziehung oder Pflegeleistungen in der Familie am Erwerb einer eigenen Altersversorgung gehindert war“.<sup>4</sup>

**Trotz mehrerer Reformversuche führt die unzureichende Anrechnung von eigenem Einkommen vor allem bei Hinterbliebenen ohne Erziehungs- oder Pflegebiografie noch immer zu deutlichen Überversorgungen. Die Hinterbliebenenrente hat sich damit von ihrem eigentlichen Kern, nämlich dem Ersatz für den „Ernährer“ bzw. den unterhaltspflichtigen Partner, weit entfernt.**

**Der Deutsche Familienverband fordert daher eine familienorientierte Neuordnung der Hinterbliebenenrente und eine konsequente Anrechnung eigener Einkünfte von Hinterbliebenen.**

Im Rahmen einer Reform der Hinterbliebenenrente ist sicherzustellen, dass die Rentenansprüche aus Kindererziehungszeiten bzw. Elternrenten bei der Anrechnung

---

<sup>4</sup> 1 BvL 51/86 u.w. vom 7. Juli 1992, Rn. 137.

eigenen Einkommens verschont werden und beim Tod des berechtigten Ehepartners dem überlebenden Elternteil gutgeschrieben werden.

Selbstverständlich müssen entsprechende Änderungen behutsam und mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf angekündigt werden und Härten angesichts moderner Lebensläufe vermeiden. Auch bei Durchführung eines fiktiven Versorgungsausgleichs, der notwendig ist, um eine Schlechterstellung gegenüber geschiedenen Ehepartnern auszuschließen, böte sich aber ausreichender Spielraum für einen ersten Schritt hin zur besseren Anerkennung der Lebensleistung Kindererziehung.

## **6. Verfassungsspielraum zur Umverteilung von Rentenansprüchen nutzen**

**Welcher Weg auch gewählt wird: Keinesfalls darf es dabei bleiben, dass die Finanzierung von Elternrenten gleichsam „in der Familie“ bleibt und später den eigenen Kindern aufgebürdet wird. Die Finanzierung der Rentenleistungen aus Kindererziehungszeiten bzw. der eigenständigen Elternrente muss intragenerationell innerhalb der gleichen Generation erfolgen.**

Auch hierfür hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber Spielräume eröffnet. Das Gericht weist im Trümmerfrauenurteil darauf hin, dass der Schutz der Rentenanwartschaften durch den Eigentumsschutz in Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung hin zu Familien mit mehreren Kindern nicht entgegensteht.<sup>5</sup>

## **7. Breitere Finanzierungsgrundlage für die gesetzliche Rentenversicherung**

**Im Sinne einer grundsätzlichen Aufforderung zum Neudenken weist der Deutsche Familienverband abschließend darauf hin, dass eine familienpolitische Strukturreform der Rente erleichtert wird, wenn sie mit der Einbeziehung weiterer Bevölkerungsgruppen und Einkunftsarten in die gesetzliche Rentenversicherung einher geht.**

Angesichts des wachsenden Risikos der Altersarmut entspricht die Einbeziehung leistungsfähiger Personengruppen in die gesetzliche Rentenversicherung auch dem Solidarprinzip und steuert einer Entsolidarisierung einkommensstarker Bevölkerungsschichten entgegen. Mit Blick auf die künftige Einbeziehung von Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung regt der Deutsche Familienverband eine Prüfung auch mit Blick auf den grundgesetzlichen Beamtenstatus an.

Zur Einbeziehung weiterer Einkunftsarten schlägt der Deutsche Familienverband die Einbeziehung aller Einkünfte bis zur – politisch gestaltbaren – Beitragsbemessungsgrenze vor.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf das Schweizer Rentensystem AHV. Von Interesse ist die in der AHV verwirklichte Begrenzung der Rentenansprüche in einem

<sup>5</sup> Vgl. 1 BvL 5186 u.w. vom 7. Juli 1992, Rn. 137.

Leistungskorridor, die als Anregung dienen kann, über die rein lohnbasierte Systematik der gesetzlichen Rentenversicherung hinauszudenken.

01.07.2024

Deutscher Familienverband e.V.  
Seelingstraße 58  
14059 Berlin

[www.deutscher-familienverband.de](http://www.deutscher-familienverband.de)